

Die ALLGEMEINE ERKLÄRUNG der Menschenrechte

vom 10. Dezember 1948



*Eine Ausstellung
im Rahmen des Jahresprogramms*



MENSCHENRECHTE FÜR ALLE

50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

*des Menschenrechtszentrums
der Universität Potsdam
in Zusammenarbeit mit dem
Institut für Grundschulpädagogik, Studiengang Kunst,
an der Universität Potsdam,
unter der Schirmherrschaft des
Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg
Herrn Dr. Manfred Stolpe*

Die AEMR

und die Europäische Menschenrechtskonvention

Die *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK) wurde in Rom am 4. November 1950

von 13 Staaten, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland, unterzeichnet.

Heute gehören ihr 40 Staaten an.

Die EMRK ist - anders als die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag. Der einzelne kann sich zudem direkt auf ihre Garantien berufen. Die besondere Bedeutung der EMRK liegt darin, daß der einzelne das Recht hat, staatliche Maßnahmen vor einem

internationalen Gericht auf ihre Vereinbarkeit mit den geschützten Menschenrechten hin überprüfen zu lassen. Diese Kontrollmöglichkeit wird so intensiv genutzt (über 12.000 vorläufige Eingaben, über 4.700 endgültig registrierte Beschwerden in 1996 und

1997), daß die zuständigen Organe - Europäische Kommission für Menschenrechte und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg - überlastet sind. Ab November 1998 wird es deshalb einen neuen, anders organisierten und ständig tagenden Gerichtshof geben.

"Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, daß derzeit nur die essentiellen Rechte und Grundfreiheiten garantiert werden können, die heute aufgrund langer Erfahrung in allen demokratischen Regimen definiert und durch Gebrauch bestätigt sind. Dabei soll soweit als möglich auf die Definitionen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zurückgegriffen werden."

Aus dem sogenannten Teitgen-Bericht zum ersten Entwurf der EMRK, präsentiert am 5. September 1949

"Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seines Gedanken- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs."

Art. 8 Abs. 1 EMRK

"Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden."

Art. 12 Abs. 1 AEMR

"Entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geist beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Rechts besitzen, die ersten Schritte auf dem Wege zu einer kollektiven Garantie gewisser in der Universellen Erklärung verkündeter Rechte zu unternehmen, ..."

EMRK, Präambel, Absatz 5

EMRK und AEMR weisen stellenweise engste Übereinstimmung, anderenorts deutliche Diskrepanzen auf:

"Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden."

Art. 5 AEMR

"Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden."

Art. 3 EMRK

Dagegen fehlen in der EMRK sämtliche wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die die AEMR in den Art. 22-28 enthalten sind. Die Garantie des Eigentumsrechts (Art. 17 AEMR) erfolgte im 1. Zusatzprotokoll zur EMRK, wirtschaftliche und soziale Rechte sind in der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 gewährleistet.

Auf dem Weg

zu einer universellen **ERKLÄRUNG** der **Menschenrechte**

Die Geschichte der Kodifizierung von Menschenrechten begann im mittelalterlichen England.

Mit der *Magna Carta Libertatum* aus dem Jahre 1215 verschaffte sich die englische Oberschicht

Standesprivilegien wie etwa den Schutz vor willkürlicher Inhaftierung.

Die Überzeugung, daß bestimmte Rechte der Bürger gegen die Obrigkeit von Gott gewollt seien und auch ein König diese nicht vorenthalten könne, fand hier erstmals ihren Ausdruck. In der berühmten *Bill of Rights*, ein vom Parlament erstrittenes Gesetz aus dem Jahre 1689,

wurden dann für jeden Engländer gewisse *Bürgerrechte* bestätigt,

über die Herrschende nicht ohne Zustimmung des Parlaments verfügen durften.

Eine neue Qualität erhielt das Konzept der Rechte als Folge der revolutionären Umbrüche des 18. Jahrhunderts und der Ideen der Aufklärung: An die Seite von Bürgerrechten traten unveräußerliche Rechte eines Menschen als Individuum.

"Wir erachten diese Wahrheiten als unzweifelhaft: daß alle Menschen gleich geschaffen sind, daß sie vom Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind, so mit Leben, Freiheit und Streben nach Glück."

Amerik. Unabhängigkeitserklärung 1776

So wurden etwa Wahlfreiheit, Pressefreiheit, Religions- oder Versammlungsfreiheit als einklagbare Rechte für den freien Mann erstmals in der Verfassung von Virginia (1776) verbrieft. Höhepunkt dieser Entwicklung war die *Französische Erklärung* der Rechte des Menschen und des Bürgers vom 26. August 1789, die in 17 Artikeln umfassende Rechte enthielt, an die jede Macht gebunden sein sollte. Auch sie betraf aber nur das französische männliche Volk.

"Die Repräsentanten des Französischen Volkes ... haben beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten

Menschenrechte darzulegen, ... damit die Handlungen der gesetzgebenden und die der ausführenden Gewalt ... mit dem Endzweck jeder politischen Einrichtung verglichen werden können und so mehr geachtet werden, damit die Ansprüche der Bürger des Staates ... sich immer auf die Wahrung der Verfassung und das allgemeine Wohl richten mögen."

Die restaurative Entwicklung im Europa des 19. Jahrhunderts ließ den Gedanken der französischen Erklärung jedoch nie vollständig Wirklichkeit werden.

Auch die zu Beginn des 20. Jahr-

hunderts erstarkende sozialistische Ideologie übernahm nicht das französische Konzept. Nach ihr waren Menschenrechte nicht angeboren, sondern wurden durch Klassenkampf erkämpft und galten mit dem Sieg des Proletariats als erreicht. Erst die Schrecken des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges machten der Staatengemeinschaft die Dringlichkeit eines wirksamen internationalen Schutzsystems der Menschenrechte schmerzhaft bewußt.

Die *Charta der Vereinten Nationen* von 1945 erklärte die Garantie der Menschenrechte zu einem ihrer bedeutendsten Ziele.

Eine Menschenrechtskommission unter Leitung von Eleonore Roosevelt begann 1947, zunächst eine Menschenrechtserklärung als feierliche Deklaration zu entwerfen. Verbindliche Verträge zu ihrer Durchsetzung sollten folgen. In der damaligen Diskussion stellten die westlichen Staaten die politischen und individuellen Freiheiten in den Vordergrund.

"Wir wünschen freie Menschen, nicht wohlgenährte Sklaven." (der britische Vertreter in der Generalversammlung), während die sozialistischen Staaten die Verwirklichung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte als vorrangig ansahen, *"Freie Menschen können verhungern"* (die Antwort des ukrainischen Vertreters). Dies führte dazu, daß sich am Ende alle Rechte in der Erklärung gleichberechtigt nebeneinander finden.

Die Erklärung wurde am 10. 12. 1948 als Resolution der Generalversammlung mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme und bei 8 Stimmenthaltungen (Südafrika, Saudi-Arabien und die sozialistischen Staaten) angenommen.

Damit waren die Menschenrechte auf dem Weg, zu völkerrechtlich *verbindlichen Verpflichtungen* der Staaten sogar *ihren eigenen Bürgern gegenüber* zu werden.

Die AEMR und das Grundgesetz

In den drei Besatzungszonen der westlichen Siegermächte (USA, Großbritannien und Frankreich) wurde am **23. Mai 1949 das Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland als **Nr. 1 des Bundesgesetzblattes** verkündet.

Nach dem Beitritt der fünf Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gemäß Art. 23 a.F. GG (geregelt im Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. August 1990) **gilt das Grundgesetz seit dem 3. Oktober 1990 in ganz Deutschland.**

Bei der Formulierung des Grundgesetzes hatte der Parlamentarische Rat unter dem Vorsitz des nachmaligen Bundeskanzlers Konrad Adenauer an deutsche demokratisch-rechtsstaatliche Verfassungstraditionen angeknüpft: Die Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849, die süddeutschen Verfassungen jener Zeit und

die Weimarer Reichsverfassung vom 11.8.1919 bildeten einen reichen Fundus für Verfassungsideen. Um dem Verfassungleben Gestalt zu geben, bedeutete die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die selbst eine Reaktion auf Krieg und Unrechtsherrschaft darstellt, einen wichtigen Impuls. Sie stellte die

Lebendigkeit dieser Verfassungsideen - auch über Abgründe hinweg - unter Beweis. Ihr zentrales Anliegen, daß der Mensch und seine Würde nicht zur Disposition des Staates stehen dürfen, prägt das gesamte Grundgesetz und hat in Artikel 1 angemessen Gestalt gefunden.

"Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

"Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt."

Art. 1 Abs. 1 und 2 GG

"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen"

Art. 1 AEMR

**"Der Staat ist um
Du bist nichts,
des Menschen willen da,
Dein Volk ist alles!
nicht aber der Mensch
um des Staates willen."**

NS-Parole

Art. 1 Abs. 1,
Entwurf von Herrenchiemsee 1948

"Die Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind ein sittliches Leitbild für die Staatsführer und für die Gesetzgeber. [...] Sie wollen als Auftrag verstanden und als ein Maß, als das Maß gewürdigt werden für die Stellung des Menschen in der Gemeinschaft, sei diese mit den Begriffen Gesellschaft, Volk, Staat bezeichnet."

Theodor Heuss,
Ansprache aus Anlaß des 10. Jahrestages der Verabschiedung der AEMR

Die **PFLICHTEN** der **Menschen**

"Jeder Mensch hat die Pflicht, wahrhaftig zu reden und zu handeln. Niemand, wie hoch oder mächtig auch immer, darf lügen. Das Recht auf Privatsphäre und auf persönliche oder berufliche Vertraulichkeit muß respektiert werden. Niemand ist verpflichtet, die volle Wahrheit jedem zu jeder Zeit zu sagen."

Entwurf *InterAction Council*, Art. 12

Im November 1997 nun überreichte der "InterAction Council", ein Zusammenschluß von 25 ehemaligen Staats- und Regierungschefs aus aller Welt, dem UN-Generalsekretär eine "**Deklaration der**

Menschenpflichten".

Diese ist wie die AEMR als eine Resolution der Generalversammlung formuliert, mit einer Präambel und 19 Artikeln. Die Erklärung soll vorerst ein moralischer Appell sein und zur

Diskussion in der Weltöffentlichkeit anregen. Daneben wird aber auch die Hoffnung ausgedrückt, daß sie der Erklärung von 1948 entsprechende politische und rechtliche Auswirkungen haben werde, ähnlich den Menschenrechtspakten oder der Eu-

ropäischen Menschenrechtskonvention. Gerade in dieser erstrebten Verrechtlichung von Pflichten sehen Kritiker der Erklärung allerdings die größte Gefahr.

Einige Punkte der hauptsächlich in der ZEIT geführten Diskussion:

Art. 29 ist Ausdruck einer **Grundvorstellung des Menschenrechtskonzepts:**

Rechte werden durch Pflichten ergänzt, und Rechte bestehen nie unbegrenzt. Andernfalls wären soziales Gleichgewicht

und Harmonie nicht möglich. Über Bedeutung, Inhalt und Träger

solcher Pflichten differiert die Vorstellung innerhalb der Staatengemeinschaft

jedoch beträchtlich. Bislang haben daher internationale Deklarationen und Abkommen, trotz verschiedener Bemühungen,

auf eine Auflistung und Konkretisierung von Menschenpflichten verzichtet.

Pro

In westlichen Gesellschaften erscheine heute "rücksichtslos egoistische Selbstverwirklichung als Ideal, Gemeinwohl dagegen als bloße Phrase". Menschen beharrten nur noch auf Rechten, wollten aber keine Verantwortung mehr übernehmen. Ohne das "doppelte Prinzip von Rechten und Pflichten" könnten Demokratie und offene Gesellschaft jedoch nicht von Dauer sein. Ohne eine "Globalisierung des Ethos", eines Minimums an gemeinsamen ethischen Werten, sei zu befürchten, daß es zu einem "Kampf zwischen einander prinzipiell und sogar tiefgegründet feindlich gegenüberstehenden Kulturen" komme (clash of civilizations). Die Erklärung sei eine "in unsere Zeit übersetzte Ausformung der vier elementaren Imperative der Menschlichkeit (nicht töten, stehlen, lügen, Unzucht treiben)"

Contra

Freiheit bedeute immer Abwesenheit von Zwang, sie schließe Freiheit zum Desinteresse an Gemeinschaft und Moral ein. Die z.B. im Grundgesetz in jedem Fall vorgeschriebene Abwägung, ob ein Recht durch Rechte anderer begrenzt wird, sei ausreichend. Vorgegebene Pflichten verhinderten nur das Nachdenken und erschwerten die notwendige demokratische Bewußtseinsbildung. Heute finde auch kein "Werteverfall" statt, sondern ein "Wertewandel" und eine Abkehr von "Ausdrucksformen traditioneller Moralität". Eine universelle Verankerung von Pflichten würde den noch lange nicht gewonnenen Kampf für die elementaren Rechte des Menschen automatisch schwächen. Autoritäre Regime könnten diese Erklärung "als einen Freibrief zur Abwälzung aller Verantwortung auf den Bürger" lesen. Auch stünde hinter den meisten gewalttätigen Konflikten heute weniger ein Kulturkampf, als ein "autoritärer Machtapparat und handfeste wirtschaftliche Interessen".

"(1) Jedermann hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

"(2) Jedermann ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen."

Art. 29 AEMR

"Alle Menschen, begabt mit Vernunft und Gewissen, müssen im Geist der Solidarität Verantwortung übernehmen gegenüber jeden und allen, Familien und Gemeinschaften, Rassen, Nationen und Religionen: Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu."

Entwurf *InterAction Council*, Art. 4

"...wir alle sind Glieder eines einzigen großen Körpers. Die Natur ... machte uns zu Wesen einer Gemeinschaft...Nach ihren Gesetzen ist erbärmlicher, anderen zu schaden, als Schaden zu leiden; nach ihrem Gebot sollen unsere Hände zur Hilfe bereit sein für die, die sie brauchen...Unsere menschliche Gemeinschaft gleicht einem Bogengewölbe: Es würde zusammenstürzen, wenn nicht die einzelnen Steine sich gegenseitig stützen und das Gewölbe hielten."

Seneca, Briefe an Lucilius, XV

Das RECHT auf Arbeit

Arbeit ist ein grundlegender Teil menschlicher Existenz.
Das wird durch die Betrachtung der Folgen von Arbeitslosigkeit deutlich:

Belastungen

Finanziell

Einkommenseinbußen unmittelbar mit dem Verlust des Arbeitsplatzes

Mittelbar durch Wiederbeschäftigung zu einem niedrigeren Lohn

Verlust bestimmter beruflicher Fertigkeiten mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit

Psycho-sozial

Verlust sozialer Kontakte zu den Arbeitskollegen und der damit verbundenen Anerkennung

Einbußen im Hinblick auf das soziale Selbstwertgefühl

Verlust der Zukunftsperspektive im Hinblick auf die individuelle Berufskarriere und die familiäre Entwicklung

Erlebnis der Abhängigkeit gegenüber der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsverwaltung

Erleben individueller Handlungslosigkeit bei vergeblicher Stellensuche oder wiederholter Arbeitslosigkeit

Das *Grundgesetz* enthält ein Recht auf freie Berufswahl, aber kein eigentliches Recht auf Arbeit. Einige deutsche Landesverfassungen äußern sich zum Recht auf Arbeit.

"Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte durch eine Politik der Vollbeschäftigung und Arbeitsförderung für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu sorgen, welches das Recht jedes einzelnen umfaßt, seinen Lebensunterhalt durch freigewählte Arbeit zu verdienen."

Art. 48 der Verfassung
des Landes Brandenburg

Die Aufnahme des Rechtes auf Arbeit in die AEMR

erfolgte aufgrund der Erfahrungen der wirtschaftlichen Krisen

in der Zwischenkriegszeit und der **Ausnutzung der Massenarbeitslosigkeit durch die Nationalsozialisten.**

Denn **Arbeitslosigkeit** ist nicht nur eine **Bedrohung** der individuellen Existenz, sondern **von Demokratie** selbst.

Diese Bestimmung der AEMR ist in einem wirtschaftlichen Sinn zu verstehen. Nicht gemeint ist ein Anspruch des Einzelnen,

eine bestimmte Arbeit fordern zu können, sondern zum einen das **Verbot von Zwangsarbeit**

sowie zum anderen die Pflicht, einen **freien Zugang zum Arbeitsmarkt**

jedem Menschen, also auch Ausländern, zu ermöglichen.

"Jeder Mensch soll die Chance haben, nützliche Arbeit zu verrichten und das Gefühl, in der Gesellschaft nützliche Dienste zu leisten."

Lord Beveridge

"(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit."

Art. 23 AEMR

In späteren UN-Konventionen wurde als Aufgabe des Staates die Förderung von Vollbeschäftigung hinzugefügt. In welchem Ausmaß dieser beschäftigungspolitische Eingriff erfolgen sollte, ist umstritten. Eine staatliche Verpflichtung zur Vollbeschäftigung würde erfordern, daß der gesamte Arbeitsmarkt unter direkter Kontrolle des Staates steht. Aus Sicht der Staaten mit marktwirtschaftlicher Grundordnung ist diese Kontrolle über den Arbeits- und Wirtschaftsbereich nicht vereinbar mit anderen wirtschafts- und umweltpolitischen Zielen und anderen Grundrechten.

Das RECHT auf Wahlen

Der Kampf um das allgemeine und gleiche Wahlrecht hat das 19. und das 20. Jahrhundert geprägt.

Allgemeinheit bedeutet, daß das Wahlrecht bestimmten Gruppen der Bürger (z.B. Frauen) nicht vorenthalten werden darf. **Gleichheit** heißt, daß zumindest der Zählwert aller Stimmen gleich ist.

Das war etwa beim preußischen Dreiklassenwahlrecht (1849-1918) nicht der Fall. Hier hatten die Stimmen derjenigen, deren Gruppe das höchste Steueraufkommen hatte, am meisten Gewicht.

Art. 21 AEMR bedeutet einen zusätzlichen wichtigen Schritt nach vorne: Die Staatengemeinschaft erklärt, daß eine bestimmte Form der Regierung und Staatsorganisation notwendig ist, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten. Die Allgemeine Erklärung der Men-

schenrechte erteilt "Entwicklungsdiktaturen" eine Absage. Kontrolle und Rechtfertigung, Volkssouveränität und Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten kennzeichnen den Staat, der auf die Menschenwürde verpflichtet ist. Deswegen treten die Vereinten Natio-

nen dafür ein, daß Staaten sich für eine demokratische Staatsform entscheiden. Die Vereinten Nationen geben Hilfestellung bei Transformationsprozessen und engagieren sich durch Wahlbeobachtungen für die Demokratie.

Auch die Staaten der OSZE (früher KSZE) betonen in der **"Charta von Paris für ein Neues Europa"** vom 21. November 1990 die Bedeutung der Demokratie:

"Demokratische Regierung gründet sich auf den Volkswillen, der seinen Ausdruck in regelmäßigen, freien und gerechten Wahlen findet. Demokratie beruht auf Achtung vor der menschlichen Person und Rechtsstaatlichkeit. Demokratie ist der beste Schutz für freie Meinungsäußerung, Toleranz gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppen und Chancengleichheit für alle."

"(1) Jedermann hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch wiederkehrende, echte, allgemeine und gleiche Wahlen zum Ausdruck kommen, die mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren stattfinden."

Art. 21 AEMR

Das **Grundgesetz** erklärt hierzu:

"Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt."

Art. 20 Abs. 2 GG

"(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. [...]

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt."

Art. 38 GG

Das RECHT auf Eigentum

Schon in Zeiten ohne geschriebene Verfassungen war das Recht auf Eigentum bereits in fast allen Staaten der Welt anerkannt.

Als die AEMR verabschiedet wurde, war das Eigentum auch schon in vielen Verfassungen geschützt.

Das Recht auf Eigentum ist gleichzeitig ***Voraussetzung und Folge einer demokratischen Regierungsform.***

Kreativität in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Literatur und Kunst werden gefördert und Aktivitäten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben einer Gesellschaft angeregt, wenn die Ergebnisse dieser Tätigkeit auch geschützt werden.

Das Eigentumsrecht ***sichert*** damit einen ***Freiraum des Bürgers,***

ohne den eine freie Marktwirtschaft und gesellschaftliche Entwicklung nicht denkbar sind.

Der Versuch, das Eigentumsrecht in einem internationalen Vertrag abzusichern, ist an den unterschiedlichen Auffassungen über das Eigentum zwischen den sozialistischen und den westlichen Staaten gescheitert. Erst nach der Beendigung

des Ost-West-Konflikts 1989/90 einigten sich alle europäischen Staaten

auf eine ***Garantie des Privateigentums.***

In Deutschland ist der Gebrauch des Eigentums dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet. Dies führt zu schwierigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung.

Im Zusammenhang mit der deutschen Einigung war und ist die Frage umstritten, wie mit dem enteigneten Vermögen im Gebiet der fünf neuen Länder zu verfahren ist. Dabei ist

zwischen dem Vermögen zu unterscheiden, das während der sowjetischen Besatzungszeit 1945 bis 1949 enteignet wurde, und den Enteignungen nach Gründung der DDR von 1949 bis 1989. Enteignungen auf besatzungsrechtlicher Grundlage können nicht rückgängig gemacht werden. Betroffen war damals insbesondere privater Grundbesitz von über 100 ha Größe. Für die von der DDR enteigneten Grundstücke gilt der

Grundsatz der "Rückgabe vor Entschädigung". Eine Rückgabe ist danach möglich, wenn der frühere Eigentümer seine Ansprüche bis zum 31. Dezember 1992 angemeldet hat und kein übergeordneter Investitionszweck durch den derzeitigen Besitzer nachgewiesen wird. Ist die Investition etwa wegen der Schaffung von Arbeitsplätzen oder Wohnraum vorrangig, erhält der Eigentümer eine Entschädigung.

"(1) Jedermann hat das Recht, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Eigentum zu haben.

(2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden."

Art. 17 AEMR

"Jeder hat auch das Recht, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben und selbständig Unternehmen zu betreiben."

*Charta von Paris
über ein neues Europa,
1990*

Der **SCHUTZ** von **Menschen-** **und Grundrechten** in EG und EU

Die *Europäische Gemeinschaft* hatte ursprünglich nur das Ziel,

schrittweise eine wirtschaftliche Einheit der europäischen Staaten zu verwirklichen. Beim Abschluß der Römischen Verträge

in den 50er Jahren war nicht erwartet worden, daß einmal auch Grundrechte der Bürger von diesem Einigungsprozeß betroffen werden könnten.

Um *einheitliche Verhältnisse in den verschiedenen Staaten* zu schaffen,

erläßt die Europäische Gemeinschaft Verordnungen und Richtlinien, die von den Mitgliedstaaten und ihren Bürgern befolgt werden müssen.

Inzwischen sind so viele Bereiche des täglichen Lebens in den Prozeß mit einbezogen worden, daß viele Grundrechte durch Handlungen der Brüsseler Behörden verletzt werden könnten.

Beispiel: Fall Hoechst, Urteil vom 21.9.89, Verb. Rs. 46/87 und 227/88.

Die EG-Kommission hat das Recht, Auskünfte zu verlangen und Nachprüfungen vorzunehmen, um Verstöße

gegen das Wettbewerbsrecht zu ermitteln. Als die Kommission daher Ende 1986 Informationen darüber erhielt, das deutsche Unternehmen Hoechst habe mit anderen Unternehmen aus Deutschland, Frankreich, Belgien und Spanien Absprachen über Lieferquoten und Preise getroffen, erschienen im Januar 1987 zwei Inspektoren der EG Kommission am Werkstor der Hoechst AG, um eine

Betriebsprüfung durchzuführen. In seinem späteren Urteil hat der EuGH festgestellt, daß die Durchsuchung nicht gegen das gemeinschaftsrechtliche Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verstoßen hat, weil die Mehrheit der Mitgliedstaaten nur die Privaträume, nicht aber wie das Grundgesetz auch Geschäftsräume schützt.

Die Europäische Gemeinschaft hat bisher keinen eigenen Grundrechtskatalog, wie wir ihn aus dem Grundgesetz kennen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet im jeweiligen Fall, ob ein Grundrecht verletzt ist, indem er dazu die nationalen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten und die internationalen Abkommen über den Menschenrechtsschutz, an denen die Mitgliedstaaten beteiligt sind, heranzieht. Dabei kommt der EMRK besondere Bedeutung zu.

Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bisher folgende Grundrechte anerkannt und ihren Inhalt konkretisiert:

- **Achtung der Privatsphäre**
- **Achtung des Familienlebens**
- **Schutz des Arztgeheimnisses**
- **Unverletzlichkeit der Wohnung**
- **Gleichheit von Mann und Frau**
- **Diskriminierungsverbot**
- **Religionsfreiheit**
- **Vereinigungsfreiheit**
- **Berufsfreiheit**
- **Eigentumsschutz**
- **Freier Zugang zur Beschäftigung**
- **Meinungs- und Veröffentlichungsfreiheit**
- **Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz**
- **Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen**

Die Europäische Gemeinschaft ist aber nicht nur gegenüber den Bürgern der Mitgliedstaaten zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet, sondern muß sie auch in ihrer gemeinsamen Außenpolitik beachten. Die entsprechende Vertragsbestimmung ist jedoch so wenig konkret gefaßt, daß man kaum sagen kann, welche Maßnahmen genau ergriffen oder unterlassen werden müßten.

"Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik hat zum Ziel [...] die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten"

Art, J.1 Abs.2 EUV

"Die Gedanken- und Redefreiheit ...ist der Nährboden, die unaufgebbare Bedingung fast jeder anderen Form von Freiheit."

B. Cardozo,

Richter am amerikanischen Supreme Court, 1937

Das RECHT auf freie Meinungsäußerung

Aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung *schützt dieses Recht jedes Werturteil und jede Tatsachenbehauptung*, mögen sie richtig, falsch, rational oder

emotional sein, private oder öffentliche Angelegenheiten betreffen.

Seine notwendigen Grenzen sind daher sehr vorsichtig zu ziehen.

Es muß *sorgfältig abgewogen werden*, ob im Einzelfall andere grundlegende

Rechte und Freiheiten Vorrang haben, etwa die nationale Sicherheit und Ordnung,

der Schutz der Privatsphäre oder der Ehrenschutz.

"Das Recht der freien Meinungsäußerung ist ein fundamentales Menschenrecht und Prüfstein für alle anderen Freiheiten."

UN-Generalversammlung, 1946

Hinsichtlich der grundsätzlichen Einschränkung der Meinungsfreiheit differieren die Ansichten aber selbst unter demokratischen Staaten erheblich.

Beispiel USA:

Eine Demokratie müsse Meinungsäußerungen jeder Art, unabhängig von Inhalt und Ziel, aushalten können. Der berühmte Erste Zusatzartikel (First Amendment) zur Verfassung von 1791 verbürgt das Recht auf freie Meinungsäußerung, Presse- und Versammlungsfreiheit sowie das Petitionsrecht. Eine Beschränkung dieser Menschenrechte ist nach kontinuierlicher Rechtsprechung des Supreme Court nur zulässig, wenn eine Äußerung die klare und gegenwärtige Gefahr für den Bestand des Staates oder eine Gewaltanwendung mit sich bringt.

Beispiel Deutschland:

Der Schutz der Demokratie sei not-

wendig. Der die Meinungsfreiheit verbürgende Art.5 des Grundgesetzes sieht die Einschränkung der Meinungsfreiheit ausdrücklich vor. So sollen gesetzliche Strafbestimmungen wie z.B. das Verbot der Volksverhetzung (§ 130 StGB) alle Äußerungen, die etwa zu Haß und Gewalt aufrufen oder Verbrechen des Nationalsozialismus leugnen, verhindern bzw. verfolgen.

Seit dem berühmten Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1958 ist insbesondere das Verhältnis von *Ehrenschutz* und Meinungsfreiheit Gegenstand vieler Diskussionen und Gerichtsentscheidungen. Damals hatte das Gericht ein Urteil gegen den Hamburger Senatsrat Erich Lüth wegen des Aufrufs zum Boykott eines Films des Naziregis-

seurs Veit Harlan aufgehoben und die Bedeutung der Meinungsfreiheit unterstrichen.

In den letzten Jahren sorgten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur öffentlichen Äußerung "Soldaten sind (potentielle) Mörder" für teils heftige Diskussionen, da das Gericht diese Äußerung als durch die Meinungsfreiheit geschützt ansah. Der Satz "Soldaten sind Mörder" aus einem Artikel Tucholskys in der "Weltbühne" war bereits 1932 Gegenstand eines Prozesses. Das Berliner Kammergericht hatte ihren Herausgeber freigesprochen, da Soldaten eine zu große Gruppe darstellten, die nicht beleidigungsfähig sei. Das Bundesverfassungsgericht bejaht zwar grundsätzlich die Beleidigungsfähigkeit eines Kollektivs. Jedoch müsse dieses klar abgrenzbar sein, z.B. die Schmähkritik eindeutig auf die Soldaten der Bundeswehr bezogen sein, nicht aber auf

alle Soldaten weltweit. Auch dürfe strafrechtlicher Schutz nicht dazu führen, staatliche Einrichtungen gegen öffentliche Kritik abzuschirmen, welche die Meinungsfreiheit in besonderer Weise gewährleisten sollte.

Dagegen heißt es in einem Sondervotum der Verfassungsrichterin Haas: "Die deutschen Soldaten setzen ihr Leben ein, um von der Zivilbevölkerung die Greuel des Krieges fernzuhalten und ... nicht zuletzt auch das Leben derjenigen zu schützen, die ihr Tun geringschätzen und sie in der Öffentlichkeit verächtlich machen. Eine Rechtsordnung, die...zum Waffendienst verpflichtet und ..Gehorsam verlangt, muß denjenigen, die diesen Pflichten genügen, Schutz gewähren, wenn sie wegen dieses Soldatendienstes geschmäht und öffentlich als Mörder bezeichnet werden "

"Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung; dieses Recht umfaßt die unbehinderte Meinungsfreiheit und die Freiheit, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut durch Mittel jeder Art sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben."

Art. 19 AEMR

"Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt...Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist...Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt..."

Bundesverfassungsgericht,
1958

Das **VERBOT** der **Folter**

"Ziel der Folter ist die Zerstörung der Persönlichkeit, die Vernichtung der Identität. Die Folterer wissen, daß Menschen ohne Identität, Menschen mit gespaltener, zerrütteter Persönlichkeit ihre Fähigkeit zum Widerstand verlieren, sich der Anforderung fügen, Geheimnisse preiszugeben und Verrat zu üben."

Bahman Nirumand

Die **Folter** als legales Mittel der Befragung wurde in den meisten europäischen Staaten

im Zuge der Aufklärung abgeschafft (so durch Friedrich II. 1740 in Preußen)

und galt bereits im 19. Jahrhundert als überwunden. Gerade die Erfahrung der Zeit des Nationalsozialismus jedoch,

in der systematische Folter wieder auf der Tagesordnung stand, verstärkten den Ruf nach einer internationalen Ächtung der Folter.

Art. 5 stellt so **das erste umfassende Folterverbot** auf universeller Ebene dar. In mehreren internationalen und regionalen Menschenrechtsabkommen wurde das Verbot der Folter als

ein unter keinen Umständen einschränkbares Recht aufgenommen.

Was aber ist Folter?

Die Schwierigkeit einer einheitlichen, für die gesamte Staatengemeinschaft verbindlichen Definition des Folterbegriffs liegt insbesondere in der Vielfalt der Erscheinungsformen von Folter und den in den verschiedenen Staaten und Kulturkreisen teilweise sehr differierenden Werteordnungen bezüglich der Interpretation und Einordnung von Gewalt.

Auch das

"UN-Übereinkommen gegen Folter" und andere grausame, unmenschliche oder er-

niedrigende Behandlung oder Strafe", das im Jahre 1987 in Kraft trat, bietet nur eine Kompromißformel:

*"Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Folter" jede Handlung, durch die einer Person **vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden** zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich*

von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person...verursacht werden. Der Ausdruck umfaßt nicht Schmerzen oder Leiden, die sich ledig-

lich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind."

Auch hiernach bleiben Fragen: Was sind große Schmerzen? Liegt Folter vor, wenn ohne besondere Motivation, aus purer Freude an der Zufügung großer Schmerzen oder aus einem nicht explizit vorgegeben Ziel unmenschlich gequält wird? Unterliegt das Handeln von militanten Gruppen, Befreiungsarmeen oder Bürgerkriegsparteien auch dem internationalen Verbot?

Im **Grundgesetz** ist das Folterverbot durch das Menschenwürdegebot verankert. Dazu treten straf- und strafprozessrechtliche Vorschriften. Die Bestimmungen der völkerrechtlichen Konventionen, denen die Bundesrepublik beigetreten ist, haben Gesetzesrang.

Asylrechtlichen Grundrechtsschutz in Deutschland genießt jeder, der **"aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt war oder zu befürchten hat"** (**BVerfG**).

Wird also jemand in seiner Heimat z.B. aus politischen Gründen gefoltert, gewährt Deutschland grundsätzlich Asyl.

"Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden."

Art. 5 AEMR

Dient Folter in einem Staat dagegen der reinen Strafverfolgung und kann daher jeden treffen, liegt kein Asylgrund vor. Wann ein solcher Fall und damit ein Abschiebehindernis für den Betroffenen gegeben ist, wird von den obersten Gerichten unterschiedlich eingeschätzt.

Das MENSCHENRECHTSSYSTEM der Vereinten Nationen

Generalversammlung
Ausschuß für die
Beseitigung
der Diskriminierung
der Frau
UNESCO
UNICEF
Generalsekretär
CERD
Internationaler
Gerichtshof
Hochkommissar
für Menschenrechte
CEDAW
Menschenrechts-
kommission
Unterkommission zur
Verhütung von
Diskriminierung und
zum Schutz von
Minderheiten
CAT
Sicherheitsrat
Menschenrechts-
ausschuß
CESCR
Ausschuß für
wirtschaftliche,
soziale und kulturelle
Rechte
Ausschuß für die
Beseitigung der Ras-
sendiskriminierung
HRC
Ausschuß für die
Rechte des Kindes
Wirtschafts- und
Sozialrat
Ausschuß gegen
Folter
ILO
CAAS
CRC
Sonderberichterstatter
Kinderhilfswerk
WHO
Hochkommissar für
Flüchtlinge
Internationaler
Strafgerichtshof für
das ehemalige
Jugoslawien
UDHR
IMF
Arbeitsgruppen
UNIDO
UNHCR
Internationaler
Strafgerichtshof für
Ruanda

Die Vereinten Nationen haben eine **Vielzahl von Verträgen**
zum Schutz der Menschenrechte ausgearbeitet.

Diese garantieren nicht nur Rechte, sondern enthalten häufig auch **Mechanismen**,
mit denen die **Einhaltung der Verträge** durch die Staaten überwacht werden.

Daneben gibt es zahlreiche Gremien und Institutionen der Vereinten Nationen, die als Reaktion auf bestimmte Problembereiche
oder Menschenrechtsverletzungen in bestimmten Staaten zur **Kontrolle der Menschenrechtsslage**
berufen wurden.

6 Ausschüsse überwachen die An-
wendung von Menschenrechtsverträ-
gen:

- Menschenrechtsausschuß,
- Ausschuß für wirtschaftliche, so-
ziale und kulturelle Rechte,
- Ausschuß für die Beseitigung der
Diskriminierung der Frau,
- Ausschuß für die Beseitigung der
Rassendiskriminierung,
- Ausschuß für die Rechte des Kin-
des,
- Ausschuß gegen Folter

Mehrere Organe und Gremien der
Vereinten Nationen beschäftigen sich
mit Beschwerden von Einzelpersonen
und beobachten die Menschenrechts-
lage in verschiedenen Staaten:

- Menschenrechtskommission und
ihre Unterkommission zur
Verhütung von Diskriminierung
und zum Schutz von Minderhei-
ten,
- Sonderberichterstatter für willkür-
liche Hinrichtungen oder für Folter,
-Arbeitsgruppe für Gewalttames

oder Unfreiwilliges Verschwinden

Außerdem erarbeiten die Vereinten
Nationen Standards, die in bestimmten
Bereichen, in denen die Menschen-
rechte besonders gefährdet sind, ein-
zuhalten sind. So haben sie etwa die
Mindestgrundsätze für die Behandlung
Gefangener (1955) oder Grundprin-
zipien der rechtmäßigen Behandlung
von Verbrechenopfern und Opfern
von Machtmißbrauch (1985) aufge-
stellt.

**"Wir, die Völker der Vereinten
Nationen—fest entschlossen,
künftige Geschlechter vor der Geißel
des Krieges zu bewahren, die zweimal
zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid
über die Menschheit gebracht hat,
unseren Glauben an die Grundrechte
des Menschen, an Würde und Wert
der menschlichen Persönlichkeit,
an die Gleichberechtigung von Mann
und Frau sowie von allen Nationen,
ob groß oder klein, erneut zu bekräf-
tigen, ..."**

**Charta der Vereinten Nationen
Präambel
vom 26. Juni 1945**

*"Die Menschenrechtsweltkonferenz
empfiehlt eine verstärkte Koordinie-
rung zur Förderung der Menschen-
rechte und Grundfreiheiten innerhalb
des Systems der Vereinten Nationen.
Zu diesem Zweck fordert sie alle
Organe, Gremien und Sonderorgani-
sationen der Vereinten Nationen, die
sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit
den Menschenrechten befassen,
nachdrücklich auf, zusammenzuar-
beiten, um auch mit Rücksicht auf
die Notwendigkeit, unnötige Doppel-
arbeit zu vermeiden ihre Tätigkeiten
zu intensivieren, zu rationalisieren
und aufeinander abzustimmen."*

Schlußdokument der
**Wiener Menschenrechts-
weltkonferenz, 1993**

*"Den Vereinten Nationen fehlt es insbeson-
dere an einer durchdachten organisatori-
schen Struktur und einer rationalen
Arbeitsteilung."*

P. Alston,
Appraising the United Nations Human Rights
Regime, 1992

Ihre **EINORDNUNG** in den universellen **Schutz der Menschenrechte**

Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (1968)

Übereinkommen betreffend die Sklaverei (1927)

Zusatzabkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken (1956)

Übereinkommen Nr. 29 der ILO über Zwangs- und Pflichtarbeit (1930)

Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer (1949)

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (1984)

Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (1957)

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (1961)

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (1954)

Übereinkommen Nr. 87 der ILO über Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (1948)

Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau (1952)

Übereinkommen über die Erklärung des Ehelichens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (1962)

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)

Der **Schutz vor Menschenrechtsverletzungen** durch den Staat erfolgt auf drei Ebenen:

Auf der nationalen, auf der regionalen (Europa, Amerika und Afrika) und schließlich auf der Weltebene.

Vorrang vor dem internationalen Schutz hat der Schutz durch die nationale Verwaltung und die Gerichte.

Darum verlangen die regionalen und internationalen Instanzen auch fast immer,

zunächst **alle innerstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten**

auszuschöpfen, bevor sie in einem Fall angerufen werden.

"In der festen Überzeugung, zum Schutz und zur Förderung der Rechte und Freiheiten der Menschen und Völker verpflichtet zu sein und dabei berücksichtigen zu müssen, welche Bedeutung diesen Rechten und Freiheiten traditionell in Afrika zukam."

Präambel der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker

In den Vereinten Nationen werden neue internationale Rechtsnormen meist in mehreren Entwicklungsstufen geschaffen. Auf dem Gebiet der Menschenrechte stellt die UN-Charta die erste Stufe dar, die den Schutz der Menschenrechte als Aufgabe nennt, jedoch nicht sagt, welche Menschenrechte konkret gemeint sind und durch welche Maßnahmen sie im einzelnen geschützt werden sollen. Die zweite Stufe bildet die AEMR. In ihr wird näher bestimmt, welche Rechte geschützt werden sollen. Erst auf der dritten Stufe, in speziellen Konventionen, werden konkrete rechtliche Verpflichtungen der Staaten vereinbart und auch bestimmt, wie sie durchgesetzt werden sollen.

"Da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen, proklamiert die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte." (Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte)

Diese stufenweise Entwicklung wird dort offensichtlich, wo spätere Konventionen ausdrücklich auf die AEMR und die UN-Charta hinweisen:

"In der Erkenntnis, daß nach der Allgemeinen Erklärung der

Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit genießt und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann, und in der Erwägung, daß die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern, vereinbaren die Vertrags-

Die wichtigste Organisation für den Menschenrechtsschutz auf der Weltebene ist die UNO. In der **Charta der Vereinten Nationen** wird der Schutz der Menschenrechte ausdrücklich als Aufgabe genannt:

"Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, fördern die Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache und der Religion."

Art. 55 (c)

"In Anbetracht dessen, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Grundsätze festgelegt sind und in anderen weltweit wie auch regional geltenden völkerrechtlichen Dokumenten bestätigt und verfeinert worden sind."

Präambel der Amerikanischen Konvention über Menschenrechte

staaten folgende Artikel:" (Präambel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Präambel des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)

"In Erwägung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die von der allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurde, vereinbaren die unterzeichneten Regierungen folgendes:" (Präambel der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)

Charter der Vereinten Nationen (1945)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (1969)

Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (1973)

Übereinkommen Nr. 111 der ILO über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)

Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (1960)

Übereinkommen Nr. 100 der LO über die Gleichheit des Entgeltes männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (1951)

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990)

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)

Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948)

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in aller Welt bildet,

da Verkenning und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist, da es wesentlich ist, die Menschenrechte

durch die Herrschaft des Rechts zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,

da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und

bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

da die gemeinsame Auffassung über diese Rechte von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist

verkündet die Generalversammlung

die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedsstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1 Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2 Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen. Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Artikel 3 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4 Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden: Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

Artikel 5 Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6 Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Artikel 7 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Artikel 8 Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Artikel 9 Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10 Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Artikel 11 (1) Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

Artikel 11 (2) Niemand kann wegen ei-

ner Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

Artikel 12 Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

Artikel 13 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.

Artikel 13 (2) Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14 (1) Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.

Artikel 14 (2) Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 15 (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

Artikel 15 (2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16 (1) Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

Artikel 16 (2) Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

Artikel 16 (3) Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17 (1) Jeder Mensch hat das Recht, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Eigentum zu haben.

Artikel 17 (2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18 Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

Artikel 19 Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung; dieses Recht umfaßt die

unbehinderte Meinungsfreiheit und die Freiheit, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut durch Mittel jeder Art sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Artikel 20 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.

Artikel 20 (2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21 (1) Jeder Mensch hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

Artikel 21 (2) Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

Artikel 21 (3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch wiederkehrende, echte, allgemeine und gleiche Wahlen zum Ausdruck kommen, die mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren stattfinden.

Artikel 22 Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Artikel 23 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

Artikel 23 (2) Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Artikel 23 (3) Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

Artikel 23 (4) Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24 Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

Artikel 25 (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge, gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem

Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Artikel 25 (2) Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein; die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offen stehen.

Artikel 26 (2) Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.

Artikel 26 (3) In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

Artikel 27 (1) Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.

Artikel 27 (2) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

Artikel 28 Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29 (1) Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

Artikel 29 (2) Jeder Mensch ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Artikel 29 (3) Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30 Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu setzen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen.